

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 16. Juni 2021

2021/143 0.04.05.02 Interpellation

Interpellation Fertigstellung Westtangente, Beantwortung (Parlamentsgeschäft 21.02.01)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Interpellation "Fertigstellung Westtangente" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Leiter Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilungsleiter Tiefbau
 - Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen
 - Projektleiterin Tiefbau
 - Leiter Sicherheit

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Fertigstellung Westtangente" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Elmar Weilenmann (BDP) und vier Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 15. März 2021 begründet worden:

Fertigstellung Westtangente

Wetzikon und der Kanton haben sich im Oktober 2018 gemeinsam in der Studie Strategie Strassennetz für eine Realisierung der Westtangente ausgesprochen. Der Schlussbericht ist ein Dokument mit 216 Seiten. Darin wird die Lichtsignalanlage für die Gabelung Zürcher-/Usterstrasse terminlich zutreffend auf 2020 gelegt. Zwei Jahre später ist der Start zur Realisierungsphase der Westtangente eingeplant mit einer Bauzeit von 3 Jahren.

Hingewiesen wir auf die Möglichkeit, dass rechtliche Gründe eine Verhinderung darstellen könnten.

Am 12. März 2019 wurde letztmals die Bevölkerung informiert über den Stand der Planung zur Fertigstellung der Westtangente, am 15. April 2019 gab es eine Information ans Parlament.

Bei der Fragestunde vom 15. Sept. 2020 gab Stadtrat Pascal Bassu zur Frage zum Stand der Arbeiten mit der Westtangente bekannt, die Mehrheit der gesteckten Ziele seien erreicht und eine nächste Konkretisierungsphase eingeleitet, es sei noch nichts definitiv entschieden.

Im Sommer dieses Jahres gab es westlich der Bahnlinie Kempten-Pfäffikon in einem Gebiet entlang der Gemeindegrenze zu Pfäffikon, innerhalb des Moorschutzgebietes, umfangreiche Bodenveränderungsarbeiten mit Einsatz grosser Baumaschinen. Eine Information der Bevölkerung dazu fand nicht statt. Offenbar ist die Feststellung des Gutachtens der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK von 2016, beim Bauprojekt der Westtangente handle es sich um eine leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes, kein Hinderungsgrund für derartige Eingriffe.

Die Fraktion EVP/CVP/BDP ist der Meinung, dass die Realisierung der Westumfahrung der Stadt eines der wichtigsten, dringendsten und besten Vorhaben ist für eine dauernde Verbesserung der Verkehrssituation in der Stadt.

Eine Information über die Lage würde einem tiefen Bedürfnis der Bevölkerung von Wetzikon und Umgebung entgegenkommen.

Fragen:

- 1. Kann die Fertigstellung Westtangente plangemäss auf 2025 angenommen werden?*
- 2. Welche neuen, konkreten Informationen sind erhältlich zum Stand der Planung?*
- 3. Wie weit sind die rechtlichen Abklärungen gemacht worden bezüglich der leichten Beeinträchtigung des Moorschutzperimeters durch den Bau des letzten Stückes der Westtangente?*
- 4. Wer war zuständig für die Bewilligung der Terrainveränderungsarbeiten im Moorschutzgebiet?*

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Fertigstellung Westtangente" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

Frage 1: Kann die Fertigstellung Westtangente plangemäss auf 2025 angenommen werden?

Die Erkenntnisse aus den bisherigen Planungen zeigen, dass es keine zweckmässige Linienführung für die Westtangente gibt, ohne den Perimeter der Schutzzone zu tangieren oder starke Eingriffe in Privatgrundstücke vorzunehmen (Gebäudeabbruch). Gemäss dem abschlägigen Entscheid seitens des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zum Gesuch um Überprüfung und Anpassung des Inventars (Moorlandschaft Nr. 5 Pfäffikersee) ist eine Anpassung des bestehenden Schutzperimeters in der Absicht, den Bau einer neuen Strasse zu ermöglichen, nicht zulässig. Die Realisierung der Westtangente muss folglich zwingend ausserhalb des bestehenden Schutzperimeters erfolgen. Entsprechende Abklärungen inkl. Auswirkungen auf den Terminplan laufen derzeit seitens des Amts für Mobilität in der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

Frage 2: Welche neuen, konkreten Informationen sind erhältlich zum Stand der Planung?

Siehe Frage 1.

Frage 3: Wie weit sind die rechtlichen Abklärungen gemacht worden bezüglich der leichten Beeinträchtigung des Moorschutzperimeters durch den Bau des letzten Stückes der Westtangente?

Die Realisierung der Westtangente innerhalb des bestehenden Moorlandschaftsperimeters ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht zulässig. Auch eine Anpassung des Schutzperimeters einer Moorlandschaft in der Absicht, ein Infrastrukturprojekt zu ermöglichen, ist nicht zulässig. Mehrere Bundesgerichtsurteile bestätigen diesen Sachverhalt. Siehe zudem Frage 1.

Frage 4: Wer war zuständig für die Bewilligung der Terrainveränderungsarbeiten im Moorschutzgebiet?

Das Ziel des besagten Projekts war nicht eine Terrainveränderung, sondern die Aufwertung des Schutzgebiets durch den Abtrag von Oberboden.

Obwohl das Projektgebiet seit 20 Jahren extensiv bewirtschaftet wurde, war die Vegetation vor dem Eingriff wenig artenreich. Bewirtschaftungsmassnahmen reichten nicht aus, um in einem naturschutzfachlich nötigen Zeitraum einen mageren Standort zu schaffen, auf dem die gewünschten Zielarten gedeihen können. Angrenzende Wiesen in diesem Naturschutzgebiet wurden bereits früher aufgewertet und sind heute besonders artenreich.

Durch den Bodenabtrag und die Direktbegrünung wurden Bedingungen geschaffen, welche für regionstypische, seltene und gefährdete Arten der wechselfeuchten bis wechsellackenen und trockenen Magerwiesen beste Lebensraumbedingungen bieten. Dies entspricht den Schutzzielen der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33) und deckt sich mit den Zielen des Naturschutz-Gesamtkonzepts des Kantons Zürich (2017) "Schutz der Arten", "Schaffung neuer trockener Magerwiesen" und "Wiederherstellen von Moorergänzungsflächen".

Aufgrund dieser Erwägungen hat die Baudirektion des Kantons Zürich für das Bauvorhaben mit Verfügung BVV 19-1963 vom 21. August 2019 die erforderliche Ausnahmegewilligung erteilt.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is positioned above the printed name.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin